

NJ ANSICHTSSACHE



© Ute Meesmann

Manfred Graf von Schwerin
 Bundesvorsitzender der Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum e.V. (ARE)

Stunden der ohnmächtigen Wut

Sie treffen sich von Zeit zu Zeit in den jungen Ländern, und sie kommen meist vom Lande, um sich auszuklagen und ihre Wut herauszulassen, ob in Magdeburg oder Potsdam, im Erzgebirge oder in Vorpommern. Bis auf sieben Großstädte ist das „Beitrittsgebiet“ der jungen Länder überwiegend „Ländlicher Raum“, und somit wird sich Vieles hier entscheiden, was die Zukunft Ostdeutschlands angeht.

Sie fahren aber auch aus der tiefen Provinz nach Berlin – Mitte, zum Beispiel, um bei der „Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“ ihren Frust und ihre Enttäuschung abzuladen, so geschehen jetzt am 22. September. Private Landwirte, DDR-Neusiedler-Erben, frühere (und geprellte) LPG-Genossenschaftsmitglieder, Geschädigte durch Bund und Länder. Sie sind betroffen durch Verfolgungs- und Enteignungsunrecht und verweigte Wiedergutmachung. Manche von ihnen sehen sich als abgeblockte Investoren zum Schaden des „Aufbau Ost“. – Sie alle stehen wie in einer Dunkelkammer der Wiedervereinigung als eine zwar zahlenmäßig große, aber doch von Politik und Justiz missachtete und bewusst übersehene Minderheit.

Als die eher großstädtisch ausgerichtete Bundesstiftung nach einer ersten Veranstaltung vor etwa sieben Jahren nach dem Motto: „Klassenkampf gegen die Bauern“, nun zum zweiten Male auch die Fehlentwicklung in den ländlichen Räumen auf die Tagesordnung setzte, und deren zu erwartende gravierende politische, soziale und wirtschaftliche Auswirkungen

gen unter dem Stichwort „Wem gehört der Osten“ thematisierte, brodelte der vollbesetzte große Saal in der Kronenstraße. – Die Ohnmacht unzähliger benachteiligter privater Bauern und Landpächter, Alteigentümer und Enteignungsopfer gegenüber der neuen Herrschaft der „roten Barone“ und der industriellen Investoren und Agrarkonzerne suchte sich einmal mehr ein Ventil.

Dabei wurde auch klar, wieweit die Fehlentwicklung der Strukturen in Ostdeutschland die Gesamtgesellschaft angeht und welche verheerenden Folgen die unterschiedlichen West-Ost-Standards im Eigentumsrecht auf die Dauer haben werden. Diese relativierten und somit abgewerteten Rechtsstaats- und Eigentumsbegriffe waren ja leider mehrfach durch das Bundesverfassungsgericht in den Raum gestellt worden. Das rächt sich jetzt immer mehr.

Im ohnehin labilen, oft noch ungefestigten Neubundesgebiet, was die Verankerung gewachsener Strukturen in demokratischer und vor allem rechtsstaatlicher Hinsicht angeht, können dauerhafte Schäden fortwirken und kann damit die dringend erforderliche innere Einheit des Landes nicht wirklich vollendet werden. Das Wahljahr 2017 liefert hierzu Belege.

Was mit den nicht im entferntesten seit der Vereinigung hinreichend geregelten Landwegnahmen in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) begann, hat sich, vom „Fluch der bösen Tat“ (Schiller) gezeichnet, in über einem Dutzend Verfassungs- und Rechtsbrüchen fortgesetzt. „Der erstaunlichste Verfassungsbruch in der Geschichte der Bundesrepublik“, so der frühere Kulturstaaatsminister Michael Naumann (SPD) als Herausgeber der ZEIT, setzt sich fort:

Dies zeigt sich im LPG-Vermögensunrecht, in der mangelnden Wiedergutmachung des Unrechts politischer Verfolgung, in fehlender strafrechtlicher Rehabilitierung mit ihren vermögensrechtlichen Konsequenzen bis hin zum Unrecht der Mauergrundstücke, der Zwangsaussiedlungen und der Ungleichheit bei der Behandlung der bergfreien Bodenschätze.

Die Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum e.V. (ARE) als Zusammenschluss von Rechtsstaatlern und Unrechts-Betroffenen hat schon vor Jahren eine Liste mit allein 15 Bereichen fortwirkenden Unrechts mit Erklärungen und Beweisen erstellt. Sie beleuchtet die sich vermehrende Zunahme von Unrechtstatbeständen und Fällen der Missachtung rechtsstaatlicher Grundsätze durch Politik und Justiz, die vor allem den Osten nachhaltig erschüttern und damit die rechtliche Angleichung West-Ost lähmen.

Führende Rechtswissenschaftler, darunter Staatsrechtler von internationalem Rang, auch Politik- und Wirtschaftswissenschaftler ebenso wie Insider-Rechtsanwender haben immer wieder vor den Folgen zweifelhafter und ungleicher Behandlung des Eigentums- und Vermögensrechts bis hin zum Enteignungs- und Verfolgungsunrecht hingewiesen, auch wurde die Selbstdarstellung Deutschlands als „rechtsstaatlicher Musterknabe“ ironisch in Frage gestellt. Kürzlich hat der namhafte Münchener Rechtsanwalt Dr. Johannes Wasmuth eindringlich auf die Notwendigkeit einer Neuregelung bzw. einer grundlegenden Reform des Rehabilitierungsrechts gedrungen und einen eigenen Gesetzentwurf erarbeitet, der jetzt in die politische und juristische Debatte eingeführt wird.

Um aber zum Ausgangspunkt in den zwei „Stunden der Wut“ in Berlin zurückzukommen: Die bekannten, hier erwähnten Defizite waren ja in der bundeseigenen Stiftung als einem Ort für politische Initiativen angesprochen worden. Und die Betroffenen rebellierten lautstark, wollten kein

Schönfärben oder Verharmlosen der Probleme und der bis heute offenen Fragen.

Interessant ist übrigens, dass auch eine neue deutsche und europäische Agrarreform zur Befreiung der ländlichen Räume in den jungen Ländern der Bundesrepublik gefordert wurde, weg vom gegenwärtigen Zustand, der zu wirtschaftlicher und sozialer Verödung und zur weiteren Abwanderung der Menschen aus den ländlichen Regionen führt.

Auch die Bauern aus Brandenburg oder Sachsen-Anhalt sahen die Dimension des Problems und nicht nur eigene Wirtschaftsinteressen. So wurde am Schluss der Veranstaltung von Rednern und Diskussionsteilnehmern auf dem Podium wie im Saal vereint auf die Politik, zum Teil auch auf die obersten Gerichte in Karlsruhe und Leipzig, eingeschlagen. Nur die Politiker selbst waren nicht erschienen, um zuzuhören und vielleicht ein bisschen besser zu verstehen. Und um etwas mitzunehmen zur Mitgestaltung in der jetzt zweifellos beginnenden, spannenden Etappe der Entwicklung, die zu neuen Ufern führen kann. Dennoch: Die Erwartung bleibt, was die Überwindung fehlender Gerechtigkeit und Missachtung des Rechts betrifft – und damit die Hoffnung auf mehr Rechtsfrieden.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Landesverfassungsrecht

Organklage gegen parlamentarische Ordnungsmaßnahmen erfolglos

Mit Beschluss vom 10. Oktober 2017, Az. LVerfG 1/17, hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern die wegen entsprechender Maßnahmen gegen den Landtag gerichtete Organklage eines Abgeordneten der AFD-Fraktion nach § 20 Satz 1 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes (LVerfGG) als unzulässig verworfen.

In der Landtagssitzung vom 7. Dezember 2016 erteilte die (jeweilige) Sitzungsleitung dem Organkläger wegen seines Verhaltens insgesamt drei Ordnungsrufe, was zum Entzug seines Rederechts führte. Mit der dagegen erhobenen Organklage macht er eine Verletzung seiner Abgeordnetenrechte aus Art. 22 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Landesverfassung (LV) geltend. Den parallel dazu gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wies das Landesverfassungsgericht mit Beschluss vom 17. Mai 2017 zurück. In der Begründung führte es u.a. aus, dass nur die Landtagspräsidentin als diejenige, die für die angegriffenen Maßnahmen verantwortlich sei, in Anspruch genommen werden könne. Daraufhin hat der Organkläger nunmehr vorgetragen, dass dem nicht gefolgt werden könne, und hilfsweise beantragt, das Rubrum dahingehend zu berichtigen, dass Antragsgegnerin die Landtagspräsidentin ist. Auch hier hat der Kläger keinen Erfolg. Die Organklage sei unzulässig. Sie richte sich nicht gegen den richtigen Antragsgegner, der nach Art. 29 Abs. 3 Satz 2 LV und auch der Geschäftsordnung des Landtages allein die Landtagspräsidentin sein kann. Die hilfsweise beantragte Rubrumsberichtigung scheidet schon deshalb aus, weil es an einer erkennbar dem Willen des Organklägers widersprechenden Bezeichnung des Antragsgegners fehle. Vielmehr halte der Organkläger ausdrücklich an seiner Auffassung fest, dass richtiger Antragsgegner der Landtag sei. Es führe auch zu keinem anderen Ergebnis, dass der Hilfsantrag statt-

dessen auf eine Antragsänderung in Gestalt eines Parteiwechsels gerichtet sei. Die Formstrenge des Prozessrechts verlange, dass unverzüglich klar sein müsse, wer Beteiligter eines Gerichtsverfahrens ist, und lasse daher entsprechende Hilfsanträge nicht zu.

Quelle: Pressemitteilung des LVerfG Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Oktober 2017

■ Mietrecht

Vermieter muss Betriebskostenabrechnung aufschlüsseln

Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 18. Oktober 2017, Az. 18 S 339/16, in zweiter Instanz entschieden, dass ein Mieter von seinem Vermieter beanspruchen kann, in einer Betriebskostenabrechnung bestimmte Kosten so aufzuschlüsseln, dass der Mieter zum Zwecke der Steuerersparnis gegenüber dem Finanzamt haushaltsnahe Dienstleistungen in Abzug bringen kann. In dem entschiedenen Fall muss der Vermieter die Betriebskostenabrechnung so erstellen, dass bestimmte Nebenkosten sowie Kosten für Frisch- und Schmutzwasser nach einzelnen Beträgen und zugrunde liegenden Leistungen aufgeschlüsselt werden.

Die Parteien des Rechtsstreits hatten im Jahr 2014 einen Mietvertrag über eine Wohnung in Berlin-Charlottenburg geschlossen. Wie in den meisten Fällen war der Mieter auch hier verpflichtet, auf die Kosten für Heiz- und Betriebskosten Vorauszahlungen zu leisten, über die dann periodengerecht abzurechnen war. In der Klausel § 3 Nr. 4 des Mietvertrages war vereinbart, dass der Vermieter nicht verpflichtet sei, dem Mieter eine Bescheinigung über haushaltsnahe Dienstleistungen auszustellen. Mit seiner Klage nahm der Mieter den Vermieter dennoch darauf in Anspruch, ihm für das Jahr 2014 eine solche Bescheinigung auszustellen, hilfsweise zumindest verschiedene Positionen, die Frisch- und Schmutzwasser und sonstige Nebenkosten betrafen, nach einzelnen Leistungen und Beträgen aufzuschlüsseln.

Das Landgericht Berlin gab dem Mieter hinsichtlich des eingeschränkten Hilfsklageantrages Recht, nachdem das Amtsgericht Charlottenburg in erster Instanz die Klage insgesamt abgewiesen hatte. Der Mieter habe das Recht, zumindest eine Betriebskostenabrechnung von dem Vermieter zu verlangen, anhand derer sich die Beträge ermitteln ließen, die für haushaltsnahe Dienstleistungen erbracht worden seien. Der Mieter müsse die Möglichkeit erhalten, selbst anhand der Betriebskostenabrechnung zu ermitteln, welche Dienstleistungen erbracht und welche Beträge dafür aufgewendet worden seien. Dafür sei erforderlich, dass Pauschalrechnungen aufgeschlüsselt und der Anteil der Dienstleistungen ausgewiesen würden.

Quelle: Pressemitteilung des LG Berlin Nr. 65/17 vom 18. Oktober 2017

■ Verkehrsrecht

Auf dem Tempelhofer Feld gilt die Straßenverkehrsordnung

Auch auf dem Tempelhofer Feld, einem beliebten Ort von Joggern, Inline-Skatern, Fahrradfahrern und Fußgängern, gilt, ähnlich wie auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen, die Straßenverkehrsordnung. Dies hat das Kammergericht Berlin mit Urteil vom 14. September 2017, Az. 22 U 174/16, festgestellt.

Hintergrund des Urteils ist ein Unfall, der sich am 17. März 2015 auf dem Tempelhofer Feld zugetragen hat. Der Kläger

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 484